

**2. Satzung zur Änderung der
Satzung über die Entschädigung
für ehrenamtliche Tätigkeit
vom 20.12.2000**

Der Gemeinderat der Stadt Tauberbischofsheim hat am 28. September 2016 aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581 ff., berichtet S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2015 (GBl. 1), folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 20. Dezember 2000, zuletzt geändert am 30. Oktober 2013, beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 20. Dezember 2000, zuletzt geändert am 30. Oktober 2013, wird wie folgt geändert:

1. **§ 3 Absatz 2**

- (2) Fraktionsvorsitzende erhalten anstelle des Grundbetrages nach Absatz 1 Ziffer 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung von 60,00 €. Des Weiteren erhalten Stadträte als Mitglieder einer Fraktion für die Ausübung ihrer Fraktionsarbeit eine monatliche Pauschale in Höhe von 15,00 €.

2. **§ 3 Absatz 5**

- (5) Ehrenamtlich Tätige, die während der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung im häuslichen Bereich, insbesondere der Betreuung ihrer Kinder (bis zum vollendeten 12. Lebensjahr) oder der Pflege von Angehörigen i. S. d. § 20 Abs. 5 LVwVfG haben, erhalten hierfür Aufwandsersatz. Auf der Grundlage einer schriftlichen Erklärung dem Bürgermeister gegenüber und auf Nachweis der tatsächlich entstandenen Kosten wird eine Entschädigung in Höhe von bis zu 50,00 € pro Tätigkeitstag ausgezahlt.

Soweit nicht anders geregelt wird die Aufwandsentschädigung halbjährlich für die zurückliegende Zeit ausgezahlt.

Artikel 2
Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Tauberbischofsheim, den 28.09.2016

Der Gemeinderat



Wolfgang Vöckel
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadtverwaltung geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.